

# Richtlinien für die Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Kumberg

## Geltungsdauer:

### Förderungsziel

Ziel der Förderung ist die Stärkung der Wirtschaftsbetriebe wie auch Betriebe der Gastronomie und Hotellerie und die Erhöhung der Standortattraktivität.

Im Besonderen sollen Investitionen unterstützt werden, die

- der Schaffung neuer Arbeitsplätze
- der Sicherung und dem Erhalt bestehender, gefährdeter Arbeitsplätze
- der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
- insbesondere dem Tourismus- und Fremdenverkehr
- und dem Umweltschutz dienen.

### Förderungswerber

#### 1.) Unternehmen, die:

- a) ihren Hauptsitz oder Betriebsstätte in der Marktgemeinde Kumberg haben und
- b) der Sparte Handel, Gewerbe und Handwerk oder Verkehr oder
- c) der Fachgruppe Gastronomie und Hotellerie angehören.

#### 2.) Ärzte, die ihre Ordination in der Marktgemeinde Kumberg errichten oder vergrößern.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmer und deren Rechtsnachfolger, die innerhalb der letzten 5 Jahre für dieselbe Betriebsstätte eine Förderung erhalten haben, außer es handelt sich um die Errichtung eines neuen Standortes.

### Förderungsgegenstand

- Neubau, Zubau, Umbau und Kauf von Betriebsstätten
- Investitionen in betriebliche Umweltschutzmaßnahmen

### Art und Ausmaß der Förderung

#### 1.) Investitionsförderung für:

- den Neubau, Zubau, Umbau und Kauf von Betriebsgebäuden
- Maschinen und maschinelle Anlagen,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung

Projektuntergrenze: € 7.300,--

Obergrenze der anrechenbaren Kosten: € 111.000,-

#### 2.) Projektkostenzuschuss (verlorener Zuschuss):

- a) Einmaliger Zuschuss von 1,25 % p.a. über einen Zeitraum von 5 Jahren berechnet (z. B. Investitionsvolumen € 100.000,--; Einmalzuschuss:  $100.000,-- \times 1,25 \% \times 5 = 6.250,--$ )

## **Wirtschaftsförderungs-Richtlinien, aktuell per 19.09.2005**

- b) 1,45 % der Investitionssumme jährlich in 10 Halbjahresraten ausbezahlt  
(z. B. Investitionsvolumen € 100.000,-- x 1,45 % = 1.450,--/2 = 725,-- - in 10 Halbjahresraten werden je 725,-- ausbezahlt)

### **Nicht förderbare Kosten**

- Kauf von Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen Fahrzeuge, die für Unternehmen des Personen- und Güterbeförderungsgewerbes angeschafft werden
- Eigenleistungen des Förderungswerbers
- Ersatzinvestitionen
- Investitionen, deren Rechnungsdatum mehr als 2 Jahre vor dem Zeitpunkt, in dem die größten Investitionen getätigt wurden liegt.
- Gemeindeabgaben

### **Einreichung**

Das Förderungsansuchen ist als formfreier Antrag um Wirtschaftsförderung an die Marktgemeinde Kumberg zu stellen und wird im Wirtschaftsförderungsausschuss behandelt. Der Förderungswerber muss im Förderungsantrag an die Marktgemeinde Kumberg Ansuchen bei weiteren Förderstellen (Bundes- und Landesebene) nennen und bereits zugesagte Förderungen angeben.

Nach Prüfung des Investitionsprojektes, der Rechnungen und der Zahlungsbelege durch den Wirtschaftsausschuss wird der Antrag auf Wirtschaftsförderung dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Die Förderung ist betriebsgebunden, d. h. um eine Förderung kann nur ein Mal innerhalb von fünf Jahren von einem Unternehmen angesucht werden, wobei es für einen Antrag Teilgenehmigungen geben kann.

Bestehende Zahlungsrückstände an die Marktgemeinde Kumberg können mit der Förderung saldiert werden.

### **Schlussbestimmungen**

Auf eine Förderung gemäß den vorliegenden Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderung kann zusätzlich zu eventuellen Bundes- oder Landesförderungen gewährt werden.

Die Auszahlung zugesagter Förderungen wird eingestellt, wenn

- über das Vermögen des Antragstellers Konkurs oder ein gerichtliches Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels Masse abgelehnt wird.
- der Betrieb still gelegt, veräußert oder verpachtet wird
- aufgrund unrichtiger Angaben Förderungen durch Beschluss des Gemeinderates gewährt wurden.

Über die Gewährung eines Förderungszuschusses hinaus übernimmt die Marktgemeinde Kumberg keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

### **Wirksamkeit**

Diese Richtlinien treten gem. Beschluss des Gemeinderates vom 19. Sept. 2005 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die bis dato geltenden Richtlinien außer Kraft.